

# Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Fr., halbjährlich 3 Fr., vierteljährlich 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rheinthal). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis jeden Mittwoch mittags.

Baduz, Freitag

N. 44.

den 3. November 1916.

## Amthlicher Teil.

Zl. 3739/Reg.

### Kundmachung.

Die am 29. August und am 2. September 1916 ausgegebenen österreichischen Reichsgesetzblätter Nr. 270 und 278 enthalten die Kaiserlichen Verordnungen vom 27. August 1916 betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Biersteuer und vom 29. August 1916 betreffend die Zündmittelsteuer, welche gemäß Art. 2 des Staatsvertrages vom 3. Dezember 1876, L. Gbl. Nr. 3 über die Fortsetzung des durch den Vertrag vom 5. Juni 1852 gegründeten österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuer-Vereines auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung finden.

Durch die erstangeführte Kaiserliche Verordnung ist die Biersteuer mit Kr. 1.10 für den Hektolitergrad Extrakt festgesetzt und mit der zweiten eine Zündmittelsteuer eingeführt worden, welche für jede Packung mit höchstens 90 Stück geschwefelten oder höchstens 60 Stück ungeschwefelten Zündhölzchen 2 Heller, für jede Packung mit höchstens 60 Stück Zündkerzen 10 Heller, für Taschenfeuerzeuge bis zu 25 Gramm Gewicht 50 Heller, für schwerere Taschenfeuerzeuge 1 Kr., sowie für Tisch- und Wandfeuerzeuge 3 Kr. beträgt. Diesen Steuern haben Seine Durchlaucht der regierende Fürst im Sinne des Artikels 3 obigen Staatsvertrages die Zustimmung zu erteilen geruht.

Die diesen Steuerfägen entsprechende Abrechnungsquote wird dem Fürstentume gemäß Art. 17 obigen Staatsvertrages wieder zustießen.

Dies wird hiemit auf Grund des Artikels 2 des gleichen Vertrages mit dem Beifügen kundgemacht, daß die erwähnten Kaiserlichen Verordnungen bei den Ortsvorstellungen zur öffentlichen Einsicht aufliegen.

### Fürstliche Regierung.

Baduz, am 26. Oktober 1916.

Der fürstl. Landesverweser:  
gez. Imhof.

Zl. 3844/Reg.

### Kundmachung.

Im Einvernehmen mit der Notstandskommission findet die fürstl. Regierung in teilweiser Abänderung der Bestimmungen der hieramtlichen Kundmachung vom 4. Oktober 1916 Zl. 3374 mit der Wirksamkeit vom 1. November 1916 ab zu verfügen wie folgt:

1. Die Hälfte der Gebühren für die von den Ortsvorstellungen ausgefertigten Viehausfuhrscheine fällt den Gemeinden zu Notstandszwecken, insbesondere zur Abgabe von billigeren Lebensmitteln an Bedürftige, zu.

2. Der bei den von den Gemeinden bzw. in deren Auftrag ausgeführten Schlachtungen sich ergebende Ausfall wird zur Hälfte von der Landeskasse getragen, die andere Hälfte haben die Gemeinden zu übernehmen.

3. Bei der Ausschrotung von Ochsenfleisch wird mit Rücksicht auf die höheren Gesehungskosten der Abgabepreis auf 5 Kr. für das Kg. festgesetzt.

4. Beim Kleinverkaufe soll an die einzelnen Bezüger keine größeren Mengen abgegeben werden, als der Größe des Hausstandes jeweils entspricht. Bei der Abgabe von Fett, sind in erster Linie diejenigen zu berücksichtigen, die in ihrer eigenen Landwirtschaft kein Fett erzeugen.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der eingangs angeführten Kundmachung sowie jener vom 16. Oktober 1916 Zl. 3712 betreffend Verbot der Schlachtviehausfuhr unberührt.

### Fürstliche Regierung.

Baduz, am 28. Oktober 1916.

Der fürstl. Landesverweser:  
i. B. gez. Spelt.

## Nichtamtlicher Teil.

### Waterland.

**Personalien.** Herr Landesverweser Freiherr von Imhof ist letzten Samstag in dienstlichen Angelegenheiten nach Wien abgereist.

**Landtag.** Im Auftrage Seiner Durchlaucht des Landesfürsten wurde die diesjährige Landtagsession am 28. Oktober durch den Herrn Regierungschef, Freiherr von Imhof, eröffnet. Die unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten, Herrn Meinrad Spelt, vorgenommenen Wahlen hatten folgendes Ergebnis: Präsident: Herr Sanitätsrat Dr. A. Schäbler, Vizepräsident: Herr Meinrad Spelt; Sekretäre: Herr Johann Wohlwend und Oberlehrer Feger. In die Landtagskommission wurden gewählt die Herren Sanitätsrat Dr. A. Schäbler, Vorsteher Emil Batliner, Dr. Wilhelm Beck, Vorsteher Frz. Josef Marger und Meinrad Spelt.

**Telegraphen- und Telephongebühren.** Nach der mit 1. Oktober l. J. in Kraft getretenen Neurege-

lung der Telegraphengebühren beträgt die Gebühr für jedes Wort eines gewöhnlichen Telegrammes im Verkehr mit Oesterreich, Deutschland und Bosnien-Herzegowina nunmehr 8 h. Die Mindestgebühr für ein Telegramm nach diesen Ländern ist mit 1 K festgesetzt.

Vom 1. Jänner 1917 tritt auch eine Erhöhung der Fernspreckgebühren ein. Von diesem Zeitpunkte an beträgt die Ortsprechgebühr für die Einheit des gewöhnlichen Gespräches 20 h, die Ueberlandssprechgebühr bis zu 50 Kilometern 60 h, bis zu 100 Kilometern 1 K, bis zu 300 Kilometern 2 K, bis zu 600 Kilometern 3 K und über 600 Kilometern 4 K. Die neuen Teilnehmergebühren zerfallen in verschiedene Klassen. Die niederste Gebühr für einen Einzelanschluß beträgt 100 K jährlich.

Die näheren Bestimmungen sind in der Verordnung des Handelsministers vom 23. September 1916 R. G. Bl. Nr. 322 enthalten.

**Getreidebau.** Erfreulicherweise kann festgestellt werden, daß im laufenden Herbst größere Strecken Landes mit Getreidefaat bestellt wurden. Das von der fürstl. Regierung beschaffte Saatgut ist letzter Tage zur Verteilung gelangt. Bei Weizen und Gerste handelt es sich um Wintersaatgetreide. Wir weisen hier nochmals daraufhin, daß für Neubrüche vom Lande Subventionen ausgerichtet werden und daß das Saatgut seinem Zwecke zugeführt werden muß. Für jedes anderweitig verwandte Kilogramm Saatgut wird die fürstl. Regierung mit einer Strafe von 10 K gegen die Fehlbaren vorgehen.

**Lederversorgung.** Es sind 200 Kg. Sohlleder und 50 Kg. Oberleder aus Oesterreich eingelangt, welche nächster Tage an die Schuhmacher zur Verteilung kommen sollen.

**Gedenktage für den Monat November.** 2. Nov. 1839 starb Regierungsekretär David Rheinberger. 6. November 1888 starb Baumeister Seger in Baduz im Alter von 92 Jahren, der damals älteste Bürger des Landes. 12. November 1858 trat Fürst Johann II. die Regierung an. 12. November 1908 wurde das 50jährige Regierungsjubiläum des regierenden Fürsten festlich begangen; eine Huldigungsdeputation reiste nach Wien. 12. November 1887 wurde Postmeister Wolfinger in Walzers mit dem goldenen Verdienstkreuz dekoriert. 12. November 1912 fand die Einweihung der neuen Kirche in Walzers statt. 15. November 1898 wurde der Telephonverkehr eröffnet. 25. November 1901 starb der Komponist Professor Rheinberger. 29. November 1860 starb Dr. F. J. L. Graf. 1895 wurde die

## Entstehung und Entwicklung der Landes- schule 1857—1916.

(Aus dem Jahresberichte der Landes-  
schule in Baduz vom Schuljahre 1915/16).

Die 150 fl. als Wohnungs- und Holzentschädigung an den Lehrer übernahm auf vier Jahre der Fürst, die Anspruchnahme auf die Landeskasse für später sich vorbehaltend, wenn die Schule ihren günstigen Einfluß für die allgemeinen Landesinteressen bewährt haben würde. Die Anstellung des Lehrers geschähe provisorisch auf zwei Jahre. Ueber die eingegangenen Anmeldungen sei mit Beziehung des Pfarrers Wolfinger dem Fürsten Bericht zu erstatten und wegen der zu treffenden Wahl Antrag zu stellen.

Der Gemeindevorstand von Baduz erklärte sich bereit, in dem Schulhause das untere Zimmer auf der Südseite für die Landes-  
schule — mit Ausnahme aller Einrichtungsstücke — zu stellen und auf vier Jahre unentgeltlich einzuräumen.

Unter dem 23. März 1858 wurde dann die neue Lehrstelle in der Allgem. Zeitung und im Schwäb. Merkur zur Bewerbung ausgeschrieben. „Diejenigen Herren Fachmänner,“ heißt es in dem Ausschreiben, „welche sich um diese Be-

dienstung bewerben wollen und sich außer der Fertigkeit in deutschen Aufsätzen und in der Buchführung, ferner über geometrische und architektonische Zeichnung, Kenntnis in der Elementar-naturlehre mit besonderer Rücksicht auf Landwirtschaft, der Chemie und Mechanik, für Handel, Handwerke und Gewerbe, dann in Geographie, Naturgeschichte und Geschichte, besonders in ihren Beziehungen auf Deutschland, endlich wünschbar auch in der französischen oder italienischen Sprache auszuweisen vermögen, werden daher aufgefordert, ihre Gesuche mit Zeugnissen über verührte Fächer, bisherige Verwendung und Moralität belegt, bis 8. Mai d. J. bei der hierortigen Stelle einzubringen.“

Da sich nur ein Kandidat meldete, wurde die Lehrstelle neuerdings ausgeschrieben und dann nach längern Verhandlungen Konrad Eggler (aus Württemberg) mit dem Gehalte von 800 fl. W. angestellt. Er trat die Stelle mit 1. Oktober 1858 an.

Die Eröffnung der neuen Realschule wurde auf Mitte Oktober angesetzt und an alle Gemein-den ausgeschrieben. Die Kandidaten hatten sich bis 1. Oktober beim Schuloberinspektor Kan. Wolfinger anzumelden und sich der am 4. Oktober

stattfindenden Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Auch für jene, welche Lehrer werden wollten, ward der Besuch der Landes-  
schule vorgeschrieben.

Eggler hatte nun einen Lehrplan, Schulstatuten und eine Liste der für die Schule anzuschaffenden Gegenstände einzusenden. Sein Lehrplan enthielt folgende Leitsätze:

Die Landes-  
schule soll keine Berufsschule sein, sondern allgemeine Bildung des Geistes mitteilen.

Der Geist des Christentums muß die ganze Schule durchwehen.

Der Unterricht in einer fremden Sprache ist zur Erreichung einer humanen Bildung notwendig.

Der Unterricht in der deutschen Sprache muß sich bei Knaben unter 14 Jahren auf Erzählungen und Beschreibungen beschränken.

Für das gewerbliche Zeichnen ist der Unterricht in der Geometrie unerlässlich.

In den Rechenunterricht sind Berechnungen von Flächen und einfachen Körpern einzubeziehen. das geometrische und Freihandzeichnen hat für jeden Schüler einen hohen Wert, doch hat für Gewerbleute das erstere mehr Wert.

Beim Unterrichte in der Physik soll durch geeignete Versuche tüchtig nachgeholfen werden.